

## **Förderrichtlinie Regenwasser und Solarenergie der Gemeinde Lotte**

### **§ 1**

- (1) Die Gemeinde Lotte fördert die Errichtung von Anlagen zur Nutzung von Regenwasser als Brauchwasser zur Einsparung von Trinkwasser im Haushalts- und Gewerbebereich sowie von Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie (Solarthermie- und Photovoltaikanlagen) nach Maßgabe der nachstehenden Regelungen.
- (2) Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.
- (3) Die Förderung erfolgt auf Antrag. Antragsberechtigt ist der Eigentümer, bzw. Erbbauberechtigte des Grundstückes, auf dem die Anlage errichtet werden soll.
- (4) Für jedes Grundstück kann die Förderung nur einmal pro Anlagenart in Anspruch genommen werden, auch wenn auf diesem mehrere förderungsfähige Anlagen der gleichen Anlagenart betrieben werden.

### **§ 2**

Die Förderungshöhe (Zuschuß) beträgt 250 € je Grundstück und Anlagenart. Pro Haushaltsjahr stehen Fördermittel von insgesamt 2.500 € zur Verfügung. Berücksichtigt werden die Anträge in der Reihenfolge des Datums der Fertigstellung der Anlage.

### **§ 3**

- (1) Förderungsfähig sind Regenwassernutzungsanlagen :
  - ? durch die mindestens eine Waschmaschine oder eine Toilette bzw. mehrere Waschmaschinen oder mehrere Toiletten gespeist werden .
  - ? deren angeschlossene Dachgrundfläche, von der Regenwasser aufgefangen und genutzt wird, mindestens 80 m<sup>2</sup> beträgt, was rein rechnerisch einer nutzbaren Regenwassermenge von ca. 50 m<sup>3</sup> entspricht. Eine Ausnahme von dieser Mindestgröße ist möglich, wenn die gesamte Dachgrundfläche kleiner als 80 m<sup>2</sup> ist.
  - ? die über ein Speichervolumen von mindestens 6.000 Litern verfügen.
  - ? für die ein Antrag auf Befreiung vom Benutzungszwang für Brauchwasser und vom Benutzungszwang der zentralen Anlage zur Beseitigung von Niederschlagswasser gestellt und genehmigt wurde.
  - ? mit deren Bau und Betrieb nicht vor dem 1.1.1998 begonnen wurde.
- (2) Die Regenwasseranlage muß den rechtlichen Bestimmungen der Nordrhein-Westfälischen Bauordnung (NWBauO) sowie den Regelungen der DIN 1986, der DIN 1988 und der DIN 2001 entsprechen. Insbesondere ist sicherzustellen, daß es keinerlei Verbindung zwischen dem Trinkwassernetz des Wasserversorgungsverbandes Tecklenburger Land und der privaten Regenwasseranlage gibt. Die §§ 15, 17, 18 und 20 der Wasserversorgungssatzung des Zweckverbandes "Wasserversorgungsverband Tecklenburger Land" sind zu beachten.

- (3) Die genutzte, der Schmutzwasserkanalisation zugeführte Regenwassermenge muß durch eine geeichte Wasseruhr gemessen werden, um die Abwassergebühr entsprechend der Abgabensatzung berechnen zu können. Von der Berechnung einer Benutzungsgebühr für zugeführtes Niederschlagswasser wird für den Fall abgesehen, daß der Wasserspeicher überläuft und das übergelaufene Wasser in die Regenwasserkanalisation eingeleitet wird.
- (4) Alle an die Regenwasseranlage angeschlossene Zapfstellen müssen mit einem Schild "Kein Trinkwasser" gekennzeichnet sein. Frei zugängliche Zapfstellen außerhalb des Hauses müssen zusätzlich durch einen abnehmbaren Griff vor unbefugter Benutzung gesichert werden .
- (5) Vor Inbetriebnahme der Anlage zur Nutzung von Regenwasser muß diese durch einen Mitarbeiter der Gemeinde Lotte oder des Wasserversorgungsverbandes Tecklenburger Land abgenommen werden.
- (6) Weder durch die Gewährung einer Förderung einerseits noch durch die Abnahme der Anlage durch die Gemeinde andererseits übernimmt diese eine Gewähr für die Geeignetheit des Regenwassers zum vorgestellten Zweck, insbesondere nicht für die Unschädlichkeit des Regenwassers.

### **§ 4**

Förderungsfähig sind Solaranlagen,

- ? die eine installierte Spitzenleistung von mindestens 300 W<sub>p</sub> (Wattpeak-Nennleistung der Solarmodule nach Herstellerangaben) bei netzgekoppelten Photovoltaikanlagen bzw.
- ? die eine Mindestleistung von 350 kWh/m<sup>2</sup> pro Jahr bei Solarthermieanlagen erbringen
- ? mit deren Bau und Betrieb nicht vor dem 1.5.1997 begonnen wurde.

und für die kein Zuschuß vom Bundesministerium für Wirtschaft gewährt wurde. Es muß sich um die Erstinstallation handeln, nicht um eine Ersatzbeschaffung, Reparatur oder Erweiterung.

### **§ 5**

Die Richtlinie tritt am 1.11.1997 in Kraft.

Lotte, den 30.10.1997